

Hybridsitzungen der Ausschüsse des Stadtrats

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats

Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 19.01.2022

Hybride Stadtratssitzungen ermöglichen!

Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02280 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss vom 12.01.2022, eingegangen am 12.01.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05468

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798 vom 03.03.2021 wurde der Stadtrat über den Gesetzesentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Coronapandemie informiert. Insbesondere wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für sog. „Hybridsitzungen“ dargestellt sowie Ausführungen zum Datenschutz vorgestellt.

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04377 vom 29.09.2021 wurde die Durchführung von zwei hybriden Ausschusssitzungen im Rahmen eines Proof of Concept (PoC) beschlossen. Mit Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 05243 vom 15.12.2021 wurde der Stadtrat u.a. über die Ergebnisse des PoC informiert. Die dort vorgeschlagene dauerhafte Einführung der Hybridsitzungen für das Stadtratsplenum und die Ausschüsse erreichte nicht die für eine Geschäftsordnungsänderung erforderliche 2/3 Mehrheit und war damit abgelehnt.

Mit Antrag zur dringlichen Behandlung vom 12.01.2022 (Antrag Nr. 20-26 / A 02280) wurden nun seitens der CSU-Fraktion die Rahmenbedingungen benannt, unter denen ein hybrides Tagungsformat zustimmungsfähig ist. Nunmehr soll die Durchführung von Hybridsitzungen für die Stadtratsausschüsse (mit Ausnahme des KJHA) vorgeschlagen werden, unter der Einschränkung, dass die audio-visuelle-Zuschaltung ausschließlich aus coronabedingten Gründen erfolgen kann. Die Hybridsitzungen der Ausschüsse sollen im großen Sitzungssaal bis Ende 2022 befristet stattfinden.

1. Technische Umsetzungsmöglichkeiten Großer Sitzungssaal

1.1. Minimallösung

In der Minimallösung erfolgt keine Integration der vorhandenen Medientechnik (weder Audioanlage, noch Kameras oder Beamer) bzw. eine Anschaffung ergänzender Technik. Jedes teilnehmende Mitglied des Ausschusses wählt sich, egal, ob remote zugeschaltet oder vor Ort im Großen Sitzungssaal, mit dem persönlichen Laptop mit Headset und Webcam in die Konferenz ein. Eine Verwendung der vorhandenen Audioanlage wird in diesem Szenario nicht empfohlen, da es zu Rückkopplungen kommen kann. Die gegenseitige visuelle Wahrnehmbarkeit der Mitglieder des Ausschusses wird dabei über den Laptop-Monitor sichergestellt, auf dem maximal 25 Teilnehmende in der Kachelansicht dargestellt werden können. Herausforderung in diesem Szenario ist die Herstellung der Saalöffentlichkeit für den öffentlichen Teil einer Ausschusssitzung. Die Teilnahme Externer kann technisch durch zwei unterschiedliche Meetings sichergestellt werden.

Meeting A wird für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwendet. Alle teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses haben Rechte für Audio und Video. Eine Teilnahme Externer an diesem Meeting ist nicht möglich.

Meeting B wird als sog. Event/ Webinar aufgesetzt. Die eingeladenen Stadtratsmitglieder bekommen einen speziellen Einladungslink zugesendet, der Rechte für Audio und Video zulässt. Externe, wie Bürger*innen oder Presse können über eine öffentliche Meetingeinladung beitreten, haben allerdings keine Rechte für Audio- und Videobeiträge.

Der aufgezeigte Lösungsansatz erfüllt jedoch die rechtlichen Anforderungen für eine öffentliche Hybridsitzung nicht. Hierfür muss für die im Sitzungssaal anwesenden Bürger*innen ersichtlich sein, welche Mitglieder zugeschaltet sind (entweder durch ein kleines Bild oder namentliche Anzeige auf einem entsprechenden Monitor oder Leinwand für die Bürger*innen) und die Zugeschalteten müssen beim Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmungsverhalten muss von der Saalöffentlichkeit wahrgenommen werden können (vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 11, siehe Anlage).

Würden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt ein Verstoß gegen den kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatz vor. Insoweit wird vertreten, dass jedenfalls ein bewusster Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz die Unwirksamkeit der Beschlüsse zur Folge hat (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Art. 52 Erl. 13). Für Beschlüsse über Satzungen nach dem BauGB ist dies bereits gerichtlich geklärt (BayVGH 16.01.2009, FSt. 2009 Rn. 141).

Eine kostengünstige technische Minimallösung kann mangels Erfüllung der rechtlichen Anforderungen daher nicht realisiert werden.

1.2. Lösungsszenarien mit zusätzlicher und Integration vorhandener Medientechnik

In allen anderen Szenarien erfolgt eine Integration der vorhandenen Medientechnik sowie Ergänzung durch zusätzliche Komponenten. Daraus ergeben sich umgehend vielfältige Herausforderungen für die technischen Lösungen für Hybrid-Sitzungen im Großen Sitzungssaal. Zum Einen ist bereits für die Live-Streams der Stadtratssitzun-

gen Medientechnik vorhanden, die mit systemgleichen Komponenten ergänzt werden müsste. Zum Anderen sind bauliche Veränderungen nur im Einklang mit dem Denkmalschutz möglich, da der historische Charakter des Raumes nicht verändert werden darf. Weiterhin ist die Anzahl der Stadträtinnen und Stadträte, die potentiell per Video zugeschaltet sein können, technisch durch die Anzeigegeräte limitiert. In Summe liegt die Komplexität der Lösung nicht in der Form und Anzahl der verwendeten Anzeigegeräte, sondern vielmehr in der Integration der vorhandenen Medien- oder Fernsehstudioteknik, die bereits im Großen Sitzungssaal installiert ist.

Um den Anforderungen der gegenseitigen visuellen Wahrnehmbarkeit gerecht zu werden, ist geplant das Videosignal der Videokonferenz auf die Monitore der Referentenbank zu projizieren. Auf diesen Monitoren können maximal 25 Teilnehmende gleichzeitig mit ihrem Videosignal dargestellt werden. Damit sind mit der geplanten Installation maximal 25 Teilnehmende, die per Videokonferenz zugeschaltet sind, gleichzeitig sichtbar. Für die Ausschüsse ist diese Anzahl jedoch ausreichend, da die Ausschussgröße, mit Ausnahme des KJHA und der gemeinsamen Ausschüsse, maximal 23 Mitglieder umfasst. Der KJHA wird aus diesem Grund von der hybriden Sitzungsmöglichkeit ausgenommen und wird weiterhin in Präsenz in einem entsprechend großen Sitzungssaal tagen.

Sollten für eine spätere Nutzung mehr als 25 Teilnehmende remote zugeschaltet werden müssen, so kann dies durch eine nachträgliche Erweiterung der Medientechnik und durch Installation einer Monitorinsel mit mehreren großen Monitoren an der aktuellen Stelle des Pultes des Sitzungsdienstes erfolgen.

Zur visuellen Wahrnehmung der per Videokonferenz zugeschalteten Personen (diese muss durchgängig gewährleistet sein) durch die im Saal Anwesenden, wird das Videosignal zusätzlich auf der Leinwand durch die vorhandene Beameranlage projiziert. Während der Projektion von Präsentationsinhalten ist das Videokonferenzsignal nicht sichtbar. Da der vorhandene Beamer nicht mehr den aktuellen technischen Standards entspricht und bei ungünstigen Lichtverhältnissen das projizierte Bild nur bedingt erkennbar ist, wird empfohlen, diesen gegen ein aktuelles Modell mit hoher Lichtstärke auszutauschen.

Bei der Projektion mit der Beameranlage ist es notwendig, die Videosignale so zu skalieren, dass alle Eingangssignale sichtbar sind. Im Fall von maximal 25 Zugeschalteten kann 100% des Beamerbilds genutzt werden, sodass alle remote Zugeschalteten als Kachel sichtbar sind.

Wenn eine per Videokonferenz zugeschaltete Person einen Redebeitrag gibt, kann diese einzeln als Großbild angezeigt werden. Gleichzeitig sind die anderen Teilnehmenden während dieses Redebeitrags nicht mehr sichtbar.

In den rechtlichen Rahmenbedingungen wird davon gesprochen, dass die per Videokonferenz Zugeschalteten die Stimmung im Saal wahrnehmen können müssen. Dies wird durch eine zusätzliche Kamera im Bereich der „Flüsterbank“ realisiert.

Im PoC hat sich gezeigt, dass die Position der Kamera für das Erkennen des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen nicht optimal ist. Daher ist geplant, die Position der Kamera so zu verändern, dass sie direkt an der Wand hinter der Sitzungsleitung und

knapp unterhalb des Wandgemäldes installiert ist.

Weiterhin werden die Kamerasignale der vorhandenen Kameras genutzt, Redebeiträge im Saal den per Videokonferenz Zugeschalteten im Großformat zu übermitteln. Für reine Hybridsitzungen ohne Live-Stream können die vorhandenen Mikrofon-sprechstellen der Referent*innenbank und der beiden Sprechpulte so ausgewertet werden, dass automatisierte Kamerafahrten programmiert werden. Eine Auswertung weiterer Sprechstellen im Raum erfolgt nicht. Das bedeutet, dass die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder ihre Redebeiträge zwingend vom Rednerpult erbringen müssen und nicht (wie derzeit) vom Platz sprechen können. Bildlich sind damit Großaufnahmen ausschließlich von Personen auf der Referent*innenbank und von beiden Rednerpulten möglich. Automatisierte Kamerafahrten sind ausschließlich in der Kaufvariante vorgesehen. Im Falle einer Mietlösung erfolgt die Steuerung der Kameras manuell.

Die im großen Sitzungssaal vorhandene Audioanlage kann wie vorhanden weiterverwendet werden. Das Audiosignal, das zur Beschallung des Raumes verwendet wird, kann in gleicher Weise in die Videokonferenz eingeschleift werden.

Das Audiosignal der Videokonferenz wird entsprechend auch in die vorhandene Audioanlage eingeschleift.

Zur Umsetzung der technischen Erweiterungen ist jedoch eine Erweiterung der Video- & Audio-Prozessoren im Technikraum zwingend notwendig. Für die Übertragung der Signale und Positionierung der zusätzlichen Kamera sind Nachrüstungen (zusätzliche Kabel in vorhandenen Bodentanks, zusätzliche Wandverkabelung und Kamerahalterung) erforderlich, die vom Baureferat bzw. einer externen Firma durchzuführen sind. Die Beauftragung erfolgt hierfür durch das Direktorium im Rahmen des kleinen Bauunterhalts.

1.3. Abstimmungen

Abstimmungen werden in der Hybrid-Sitzung visuell durch Heben der Hand oder durch Verwendung der Funktion „Hand heben“ unterstützt.

2. Technische Umsetzungsvarianten

Alternative 1: Kauflösung mit Miete

Die Landeshauptstadt München kann den großen Sitzungssaal dauerhaft für die Durchführung hybrider Ausschusssitzungen ausstatten. Zur Überbrückung der Lieferzeit einer Kauflösung ist eine Ausstattung auf Abruf zur Miete möglich. Im Falle der Mietlösung beträgt die Vorlaufzeit ca. 4-8 Wochen.

Alternative 2: Kauflösung ohne Miete

Diese ist aufgrund des Vorlaufs von 6 Monaten nicht empfehlenswert.

Alternative 3: Miete bis Ende 2022

Alternativ kommt eine Mietlösung bis Ende 2022 in Betracht. Sie wird jedoch aufgrund des geringen Kostenunterschieds im Vergleich zur Kauflösung mit Miete nicht empfohlen, da die angeschaffte Technik künftig auch für die Zuschaltung Dritter (z.B. bei Hea-

rings) weiter genutzt werden könnte.

Alternative 4: Temporäre Miete

Auch die Beauftragung einer temporären Mietlösung (jeweils monatlich nach Bedarf) kommt grundsätzlich in Betracht. Sie ist jedoch nicht empfehlenswert, da jeweils für Auf- und Abbau 6 PT und jeweils eine Vorlaufzeit für die Beauftragung von 4 Wochen eingeplant werden muss.

3. Kosten und Finanzierung

(Anmerkung: Die in folgenden genannten Zahlen sind noch vorläufig und werden derzeit vom RIT noch verifiziert)

3.1. Kosten der Umsetzung großer Sitzungssaal

Kostenart	Kauf mit Miete (6 Monate)	Nur Kauf	Nur Miete (10 Monate)
Investitionskosten (technische Komponenten, externe Personalleistungen für Aufbau- und Konfigurationsleistungen, Dokumentation, Einweisung (ca. 35 PT))	199.500 €	199.500 €	
Mietkosten	124.400 €		207.300 €
DSL-Anschluss (12 Monate)	4.800 €	4.800 €	4.800 €
Externes Personal ca.	230.000 €		230.000 €
Summe	558.700 €	204.300 €	442.100€

(alle Kosten brutto)

Zusätzlich werden bei jeder Variante für die Umsetzung noch 15 PT bei it@M benötigt.

Ferner wird Personal zur Unterstützung der Sitzungsleitung benötigt. Diese Aufgabe kann bis 31.12.2022 durch vorhandene Mitarbeiter*innen übernommen werden. Bei einem dauerhaften Einsatz bedarf es einer Personalzuschaltung.

3.2. Finanzierung

Die vorläufige Finanzierung der im RIT anfallenden Aufwände und Kosten erfolgt aus dem bestehenden Haushalt des IT-Referates, bis der tatsächliche Mittelbedarf auf Basis des gültigen Verrechnungsmodells von it@M kalkuliert und als Finanzierungsbeschluss in den Stadtrat eingebracht wird.

Da es sich bei der Durchführung von hybriden Stadtratssitzungen um eine für die Landeshauptstadt neue Aufgabe handelt, kann eine Finanzierung der Mittelbedarfe für die externen Personalkosten nicht aus dem vorhandenen Budget des Direktori- ums erfolgen. Die benötigten konsumtiven Mittel für das Jahr 2022 müssen daher dem Direktorium zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO)

4.1. Regelungsbedarf

Die vorliegende Geschäftsordnungsänderung bedarf eines Beschlusses des Stadt- rats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrats (einschließlich des Oberbürgermeisters) (Art. 47a Abs. 1 GO).

Die vorgeschlagene Geschäftsordnungsregelung orientiert sich an der Formulie- rungshilfe der bayerischen Spitzenverbände.

Die geplante GeschO-Regelung kann erst dann umgesetzt werden, wenn die techni- schen Voraussetzungen für die Hybridsitzungen vorliegen. Es können voraussichtlich ab Ende Februar/ Anfang März 2022 Hybridsitzungen durchgeführt werden. Die Än- derung der Geschäftsordnung ist befristet bis Ende 2022. Die Möglichkeit der Hybrid- sitzungen kann mit einfacher Mehrheit auch vorher wieder mit einer entsprechenden Geschäftsordnungsänderung zurückgenommen werden.

Zudem beschränkt sich die Ausstattung für Hybridsitzungen auf den Großen Sit- zungssaal im neuen Rathaus. Sitzungen, die in anderen Räumlichkeiten stattfinden, können nicht hybrid durchgeführt werden.

4.2. Weitere Voraussetzungen

Die Durchführung von Hybridsitzungen kann von weiteren Voraussetzungen abhän- gig gemacht werden. Sie können auf die Sitzungen bestimmter Ausschüsse, wie vor- liegend aller Ausschüsse mit Ausnahme des KJHA und gemeinsamer Ausschüsse, beschränkt werden (vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 6). Auch wenn die Höchstzahl der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder derzeit technisch auf maximal 25 beschränkt wäre, bedeutet dies für die Ausschusssitzungen (mit Ausnahme des KJHA und der gemein- samen Ausschüsse), dass sich grunds. alle Stadtratsmitglieder hybrid zuschalten könnten, da die maximale Ausschussgröße 23 Mitglieder beträgt. Unabhängig davon ist weiterhin eine Präsenzsitzung vorzubereiten. Die Sitzungsleitung muss jedoch in jedem Falle in Präsenz im Sitzungssaal anwesend sein.

Die audio-visuelle Teilnahme kann auch vom Vorliegen und entsprechendem Vorbrin- gen bestimmter Gründe, hier coronabedingte Gründe, abhängig gemacht werden.

4.3. Umgang mit Tischvorlagen, Dringlichkeits-, Änderungs- und Ergänzungsanträ- gen

Änderungs- und Ergänzungsanträge für den jeweiligen Ausschuss müssten von den Fraktionen und Gruppierungen jeweils am Vortag bis spätestens 14 Uhr dem Direktorium D II/V zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann gewährleistet werden,

dass die Anträge rechtzeitig im RIS dem Tagesordnungspunkt zugeordnet und somit den zugeschalteten Mitgliedern am Sitzungstag im RIS zur Verfügung stehen.

Gleiches gilt für **kurzfristige Vorlagen** der Referate.

Dringlichkeitsanträge müssen gem. § 60 Abs. 6 GeschO spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung bei der vorsitzenden Person schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems (RIS) auf elektronischem Weg gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge werden von den Fraktionen selbst ins RIS eingestellt und vom Direktorium registriert. Danach sind diese im RIS verfügbar.

Für die Gruppierungen übernimmt die Einstellung ins RIS das Direktorium II/V. Sofern der Dringlichkeitsantrag bis 14 Uhr des Vortags dem Direktorium zugeleitet wurde, kann sichergestellt werden, dass dieser zu Sitzungsbeginn zur Verfügung steht.

Anträge und Vorlagen, die nicht mehr im RIS eingestellt werden konnten, müssen von dem/der Antragsteller*in in der Sitzung vorgetragen werden.

4.4. Sonstiges

Die beim PoC angewendeten Maßgaben für die Durchführung der Hybridsitzung hatten sich im Übrigen bewährt, so dass sie beibehalten werden. Insbesondere bei der Zuordnung der Verantwortungsbereiche (vgl. § 47a Abs. 3 GeschO im Antrag des Referenten) und der Vertraulichkeit ergeben sich keine Änderungen.

Zudem ist keine vorhergehende Anmeldung für eine Zuschaltung, wie noch beim PoC, mehr erforderlich. Coronabedingte Gründe können sehr kurzfristig zu einer Verhinderung führen. Künftig soll der Zugangslink den jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen, die Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen haben, stets zur Verfügung gestellt werden. Die Sitzungsleitung wird darüber informiert, welche Mitglieder einen entsprechenden Grund für die audio-visuelle Zuschaltung vorgebracht haben und gleichen dies dann vor Sitzungsbeginn mit den Zuschaltungen ab.

Art. 47a GO regelt nur die audio-visuelle Zuschaltung der Stadtratsmitglieder. Das hier vorgestellte Vorgehen ist nur für diese, nicht aber für die Presse, die Verwaltung oder sonstige Dritte vorgesehen.

5. Entscheidungsempfehlung

Das IT-Referat und das Direktorium empfehlen Alternative 1, d.h. eine Ausstattung des Großen Sitzungssaals mit einer Kauflösung in Kombination mit einer Mietlösung für 6 Monate, damit eine hybride Tagungsform schnellst möglich realisiert werden kann..

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage wurde in Zusammenarbeit von IT-Referat und Direktorium erstellt.

Aufgrund der Dringlichkeit zur kurzfristigen Einbringung dieser Beschlussvorlage konnte eine ordnungsgemäße Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Kämmerei nicht vorgenommen werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine Vorberatung im VPA ist aus terminlichen Gründen nicht möglich gewesen.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. In die Geschäftsordnung des Stadtrats wird ein neuer § 47a, **befristet bis 31.12.2022**, eingefügt. Er kommt zur Anwendung, sobald die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Hybridsitzungen im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses vorliegen:

„§ 47a GeschO Hybridsitzungen

(1) Die Ausschusssitzungen, die im großen Sitzungssaal des neuen Rathauses stattfinden (mit Ausnahme des KJHA und gemeinsamer Ausschüsse) finden als Hybridsitzungen (Art. 47a GO) statt.

(2) Stadtratsmitglieder, die aufgrund eines durch die Corona-Pandemie ausgelösten Grundes (z.B. Quarantäneanordnung, Krankheit, Risikopatient*in, staatliche Empfehlung zu Kontaktbeschränkungen) nicht in Präsenz an der Sitzung teilnehmen und dies entsprechend schriftlich oder in Textform (Email) gegenüber dem Direktorium vor Beginn der Sitzung erklären, können an diesen Sitzungen mittels Ton-Bild-Zuschaltung (Art. 47a GO) teilnehmen. Sie müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn über den entsprechenden Sitzungslink einwählen.

(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Stadtratsmitgliedern entweder einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software oder die Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Soweit die Stadtratsmitglieder einen Geldbetrag erhalten, sind sie für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software jeweils selbst verantwortlich. Soweit Stadtratsmitglieder die Hard- und Software von der Stadt erhalten, wurde die Funktionsfähigkeit der Hardware durch die Stadt bei Aushändigung positiv festgestellt. Für die Wartung und Aktualisierungen (insb. Softwarefunktionalität und Betriebsfähigkeit am Tag der Sitzung) sind die Stadtratsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(4) Die zugeschalteten Stadtratsmitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(6) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.

(7) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 4 GeschO und ergänzend zu § 60 Abs. 7 GeschO sollen bei Hybridsitzungen Tischvorlagen, Änderungs- und Ergänzungsanträge bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D II-V zur Verfügung gestellt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend von § 60 Abs. 6 Geschäftsordnung Stadtrat bei Hybridsitzungen, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Sitzung von den Fraktionen ins RIS eingestellt werden sollen und dass Gruppierungen diese bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D-II-V zur Verfügung stellen sollen. Ansonsten müssen sie von der Antragsteller*in in der Sitzung vorgetragen werden.“

Die folgenden Beschlussziffern stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu Ziffer 2 mit 2/3 Mehrheit:

3. Das IT-Referat wird gebeten, die technische Ausstattung für die Durchführung der hybriden Ausschusssitzungen im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses in der vorgeschlagenen Kauf-Miet-Variante (vgl. Alternative 1) bereitzustellen.
4. Das IT-Referat wird gebeten, für die Umsetzung der Kauf- Miet-Variante in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb it@M einen Finanzierungsbeschluss zu erstellen und in den Stadtrat zur Entscheidung einzubringen (die geschätzten Kosten betragen 199.500 € brutto für die Kauflösung sowie 124.400 € brutto für die 6-monatige Mietlösung).
5. Das Direktorium wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 230.000 € für das Jahr 2022 für externe Personalkosten zur Durchführung von Hybridsitzungen anzumelden.
6. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02280 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Behördliche Datenschutzbeauftragte
an das IT-Referat
z. K.

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An Baureferat**
An Direktorium
An Gesundheitsreferat
An Kommunalreferat
An Kreisverwaltungsreferat
An Kulturreferat
An Mobilitätsreferat
An Personal- und Organisationsreferat
An Referat für Arbeit und Wirtschaft
An Referat für Bildung und Sport
An Referat für Klima und Umweltschutz
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An Sozialreferat
z. K.

Am